

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 22. Oktober 2012**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1339/12 - 3.3.04
Anmeldenummer: 07819519.5
Veröffentlichungsnummer: 2089043
IPC: A61K 36/07, A61K 9/00
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zum Herstellen eines Mittels gegen eine
Infektionskrankheit

Anmelder:

Temper, Rupert

Stichwort:

Mittel gegen Infektionskrankheit/TEMPER

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 Satz 3
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1339/12 - 3.3.04

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.04
vom 22. Oktober 2012

Beschwerdeführer: Temper, Rupert
(Anmelder) Obergassolding 27
A-4342 Baumgartenberg (AT)

Vertreter: Weiss, Peter
Dres. Weiss & Arat
Zeppelinstraße 4
D-78234 Engen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 23. Dezember
2011 zur Post gegeben wurde und mit der die
europäische Patentanmeldung Nr. 07819519.5
aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Rennie-Smith
Mitglieder: R. Morawetz
B. Claes

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 23. Dezember mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 07 819 519.5 zurückgewiesen wurde.
- II. Gegen diese Entscheidung hat der Anmelder mit Schreiben vom 23. Februar 2012, eingegangen am 23. Februar 2012, unter gleichzeitiger Entrichtung der erforderlichen Gebühr, Beschwerde eingelegt.
- III. Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.
- IV. Mit Schreiben vom 19. Juni 2012, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer den Beschwerdeführer auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht. Dem Beschwerdeführer wurde eine Frist von zwei Monaten zur Stellungnahme gesetzt.
- V. Der Beschwerdeführer hat sich zu dem Schreiben der Geschäftsstelle nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdeschrift vom 23. Februar 2012 enthält keinerlei Ausführungen, die als Begründung der Beschwerde dienen könnten.
2. Da keine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ, Satz 3 eingegangen ist, ist die

Beschwerde gemäß Regel 101(1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Cremona

C. Rennie-Smith